

Richtlinien für die Vermietung von Alterswohnungen durch die Stiftung Aettenbühl

1. Zweck

1.1

Die Stiftung Aettenbühl stellt mit den Alterswohnungen älteren Menschen ein geeignetes Wohnangebot zur Verfügung.

1.2

Den Mieterinnen und Mietern der Alterswohnungen stehen abrufbare Dienstleistungen zur Verfügung: Spitex, Einnahme der Mahlzeiten im Zentrum, Reinigungsdienst und Wäscherei. Zur Sicherheit der Mieterin bzw. des Mieters kann der Schwesternruf eingerichtet werden.

2. Aufnahmebedingungen

2.1

Die Alterswohnungen können von Einzelpersonen oder Ehepaaren gemietet werden, die ihren Haushalt noch weitgehend selbstständig führen können. Zudem können betagte Personen eine Wohnung mieten, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen, die aber nicht pflegebedürftig sind.

Die Alterswohnungen werden unmöbliert vermietet.

2.2

Mieten können die Alterswohnungen Einwohner der Gemeinde Sins und, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, weitere Personen.

Unter Berücksichtigung gewisser Kriterien können auch Personen, welche ausserhalb von Sins wohnen oder unter 65 Jahre alt sind, eine Alterswohnung mieten.

2.3

Für die Berücksichtigung als Mieterin oder als Mieter gelten die folgenden Prioritäten:

1. Sinsere Einwohnerin oder Einwohner, älter als 65 Jahre
2. Einwohnerin oder Einwohner einer Anschlussgemeinde, älter als 65 Jahre
3. Sinsere Einwohnerin oder Einwohner
4. Einwohnerin oder Einwohner einer Anschlussgemeinde
5. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Zentrum Aettenbühl
6. Alle über 65-Jährigen

2.4

Erfüllen zwei oder mehrere Personen die gleiche Prioritätsstufe, ist das Datum des Eingangs des Anmeldeformulars massgebend.

2.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete einer Alterswohnung.

2.6

Grundlage der Miete ist das unterzeichnete Anmeldeformular und der Mietvertrag.

2.7

Als Depot sind mindestens zwei Monatsmieten zu hinterlegen.

2.8

Die Mieter der Alterswohnungen haben in Sins Wohnsitz zu nehmen.

Bei einem Zuzug nach Sins, gegeben durch den Einzug in eine Alterswohnung, gilt bei einem allfälligen Übertritt in das Zentrum Aettenbühl folgende Regelung:

- Bei einem Übertritt, dem eine Mietdauer von weniger als 5 Jahren voraus geht, wird die Taxordnung eines Auswärtigen angewendet.
- Bei einer Mietdauer von mehr als 5 Jahren wird die Taxordnung als Bewohner einer Anschlussgemeinde angewendet.

Massgebend ist jeweils der Mietbeginn bzw. der Eintritt in das Zentrum Aettenbühl.

2.9

Die Wohnungen werden nicht vermietet an

- dauernd pflegebedürftige Personen
- betagte oder psychisch Kranke, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den anderen Mietern verunmöglicht.

2.10

Über die Vermietung entscheidet die Zentrumsleitung nach Priorität und Dringlichkeit.

In Zweifelsfällen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Zentrumsleitung.

3. Auflösung des Mietverhältnisses

3.1

Die Kündigung des Mietverhältnisses erfolgt gegenseitig schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende, ausser auf den 31. Dezember.

Vorbehalten ist eine anderslautende Vereinbarung.

3.2

Über eine Kündigung seitens der Vermieterin entscheidet die Zentrumsleitung nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat.

3.3

Bei vorzeitigem Austritt sind die Mietkosten bis zu einer allfälligen Wiedervermietung der Alterswohnung, höchstens aber bis zum ordentlichen Kündigungstermin, zu leisten.

3.4

Beim Übertritt eines Mieters oder einer Mieterin in das Zentrum Aettenbühl, gilt die Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf jedes Monatsende, ausser auf den 31. Dezember.

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde am 05. April 2018 vom Stiftungsrat Aettenbühl genehmigt.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen von Art. 253 ff OR.

Im Namen des Stiftungsrates:

Die Präsidentin:



Ursula Guggenbühl

Die Aktuarin:



Beatrice Emmenegger